

dem sich drei untereinander fast gleichlautende im vollen Wortlaut registrierte Wahlanzeigeschreiben samt den Adressen von fünf weiteren gleichen Textes anreihen; es wird abgeschlossen durch eine Notiz über die wichtigsten Regierungsakte des Jahres, Bischofsweihen, Pallienverleihungen, und eine kurze Angabe über die Fastensynode 1074¹; es enthält ferner einen Einlaufbrief, den einzigen im ganzen Register², und zwei Aktenstücke³. Das 2. Buch bringt wenigstens noch ein Unikum, die berühmte Zusammenstellung päpstlicher Grundsätze unter der Ueberschrift 'dictatus papae'⁴, der auf einem Zettel ein einschlägiger Auszug aus Augustin Contra Iulianum Pelagianum beigeheftet ist. Peitz hat mit Recht darauf verwiesen, dass solche Beigaben in den päpstlichen Registern auch sonst vorkommen, wie die Zusammenstellungen v. Heckels⁶ gelehrt haben; er hat insbesondere für den Jahreschlussbericht eine genaue Parallele in den Registern Honorius' III. aufgezeigt. Nur im 1. und 2. Buch endlich sind gleichlautende Parallelausfertigungen registrierter Briefe in der üblichen Weise durch a pari-Vermerke notiert⁷.

II, 205 N. 32 festhält, ins Feld geführt. Jetzt ergibt sich die interessante Frage, ob Gregor selbst die Registrierung dieses Protokolls angeordnet hat, oder ob auch darin eine Eigenmächtigkeit der siegreichen Wählerpartei zu erblicken ist. Diese Frage regt die weitere Frage an, ob und wie weit überhaupt der Papst persönlich das Registrierungsgeschäft im Einzelnen geleitet und überwacht hat, oder wieweit die beteiligten Kreise des Kanzleipersonals darin Freiheit hatten, resp. sich Freiheit nahmen. Da ist es denn recht interessant, ein Zeugnis Gregors selbst über seinen persönlichen Einfluss auf die Geschäfte im allgemeinen zu hören. In VIII, 54 (IX, 31) schreibt er über eine frühere Entscheidung, auf die man sich ihm gegenüber berufen hatte: 'Quod a nobis factum nequaquam recolimus, nec in registro nostro huius causę litteras repperire potuimus. Noverit itaque prudentia tua, quia multa tanquam a nobis deferuntur et scripta et dicta nobis nescientibus, multa etiam subripi possunt minus ad singulis intentis, utpote divisis ad plurima et intentis ad maxima, quibus vehementer artamur'. 1) I, 86. 2) I, 29 a. Ein zweiter Einlaufbrief, der sich unter dem Konzeptmaterial des sogen. 9. Buchs befand, wurde nicht mitregistriert, sondern blieb lose beiliegen und ging daher später verloren, s. oben S. 161. 3) I, 18 a, die Urkunde des Vertrages mit den beneventanischen Fürsten, und I, 21 a, den Lehnseid Richards von Capua. 4) Vgl. Peitz l. c. Exkurs II, S. 246 ff. und jüngst O. Blaul in der S. 178 N. 1 genannten Dissertation S. 29 ff. 5) S. 125. 6) Archiv f. Urkundenforschung I, 428 f. 7) Vgl. I, 4 und II, 16. Ueber diesen Registerbrauch i. A. und seine verschiedenen Formen vgl. jetzt die Zusammenstellung bei Bresslau, Handb. d. Urk.-Lehre² I, 122 N. 5.